

Satzung der Dorfgemeinschaft Sechem 1958 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Sechem 1958 e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bornheim-Sechem. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen
3. Die Dorfgemeinschaft bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten demokratischen Staats- und Lebensform; sie ist politisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstlose Tätigkeit

Die Dorfgemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel der Dorfgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Dorfgemeinschaft.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Dorfgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6 Zweck und Aufgabe

Die Dorfgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) den Austausch von Erfahrungen seiner Mitglieder,
- b) die Unterrichtung der Öffentlichkeit,
- c) die gemeinschaftliche Planungsarbeit und Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Martinszug, Seniorentag, Maifeier, Toten- und Gefallenenehrung),
- d) die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes,
- e) die Förderung von Kunst und Kultur sowie
- f) die Förderung und Pflege der heimatlichen Kultur und des traditionellen Brauchtums.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Auf Antrag können Mitglieder werden:

- a) in Bornheim-Sechtem ansässige oder überwiegend tätige Vereine,
- b) andere in Bornheim-Sechtem ansässige Organisationen und Einrichtungen weltlicher und konfessioneller Art,
- c) Einzelpersonen auf schriftlichen Antrag oder auf Vorschlag des Vorstandes. Die Zahl der Einzelpersonen soll die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
Einzelpersonen werden für zwei Jahre aufgenommen; sofortige Aufnahme ist möglich,
- d) Ehrenvorsitzende,
- e) die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher.

Über den Aufnahmeantrag oder Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitgliedes (§ 7 Abs. 1. a) und b)), Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr im Voraus festgesetzt wird. Zur Beitragszahlung für das ganze Jahr sind auch die Mitglieder verpflichtet, die im Laufe des Geschäftsjahres Mitglied werden oder ausscheiden. Mitglieder nach § 7 Abs. 1 c) bis e) sind beitragsfrei.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Geschäftsführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Zusätzlich kann der Vorstand erweitert werden mit:

- a) dem/der stellvertretenden Kassierer/in
 - b) dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in
 - c) bis zu 5 Beisitzer/innen
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn wichtige Gründe das erfordern. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder das unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
4. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin/ein Schriftführer zu wählen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
2. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
4. Beschlussfassung über die Aufnahme eines Mitgliedes,
5. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Bonn.

Die bisherige Satzung (vom 07.12.1992) ist hiermit ungültig.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. April 2018 angenommen.